

Stiftung Initiative Mehrweg, Eichenweg 11, 14552 Michendorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 6
Stresemannstr. 128-130
10117 Berlin

Berlin, den 12. September 2016

Entwurf eines Verpackungsgesetzes; hier: Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,
sehr geehrter Herr Dr. Klein,

für die Stiftung Initiative Mehrweg nehme ich unter Bezugnahme auf Ihr Rundschreiben vom 10. August 2016 noch wie folgt Stellung:

- 1) Die abfallwirtschaftlichen Ziele des § 1 werden begrüßt. Die Stiftung unterstützt alle Bemühungen, die zu einer Vermeidung oder Verringerung der Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt führen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Entwurf).

Insbesondere unterstützt SIM – ihren satzungsmäßigen Aufgaben folgend – eine Stärkung des Anteils der in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränke (§ 1 Abs. 2 1. Halbsatz).

- 2) Diese Formulierung richtiger abfallwirtschaftlicher Ziele bleibt indessen nahezu folgenlos, weil der Gesetzentwurf auf nahezu jede Maßnahme verzichtet, die die Durchsetzung dieser Ziele sicherzustellen in der Lage ist. Mit Blick auf die Getränkeverpackungen verstößt der Entwurf zudem gegen die zwingend einzuhaltende Abfallhierarchie von § 6 Abs. 1 KrWG, wenn in § 1 Abs. 3 des VerpackG - E die Stärkung des Anteils in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllter Getränke **ohne Abstufung** auf die gleiche Stufe gestellt wird mit dem Ziel, das **Recycling** von Getränkeverpackungen – womit hier ganz überwiegend und ganz eindeutig die Einweggetränkeverpackungen gemeint sind – in geschlossenen Kreisläufen **zu fördern**.

Soll die – wohlfeile – Aussage des § 1 Abs. 3 mehr als ein Programmsatz werden, müsste der Absatz wie folgt gefasst werden:

„Der Anteil ... soll gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen unter Beachtung der Abfallhierarchie gefördert werden.“

- 3) Der Entwurf eines VerpackG verzichtet ausdrücklich auf die Beibehaltung der bisherigen Zielquote für Mehrweg – und ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen. SIM sieht dies als einen gravierenden Fehl- wie Rückschritt einer zuerst auf Vermeidung (und damit auch auf Ressourcen- und Klimaschutz) angelegten, zukunftsweisenden Umweltpolitik an.

Die Begründung dazu vermag noch nicht einmal im Ansatz zu überzeugen. Die Tatsache, dass der Gesetzentwurf den Begriff der ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackung nicht wieder aufnimmt steht in überhaupt keinem Zusammenhang mit dem vollständigen Verzicht auf eine Zielquote für Mehrweggetränkeverpackungen, die nach der erklärten und fachlich richtigen Überzeugung des Bundesministeriums **für** Umwelt als „ökologisch vorteilhaft eingestuft“ sind (was, am Rande, die Frage auslöst: wo hat diese Einstufung stattgefunden?).

SIM teilt die Analyse der Begründung, nach der „sich die bisherige unverbindliche als auch sanktionslose Zielstellung nicht als wirksames Instrument zur Stärkung von Mehrwegverpackungen erwiesen hat“, zieht daraus aber die gegenteilige Schlussfolgerung: Gerade **weil** dies so ist, muss deshalb eine verbindliche und mit Sanktionen versehene Mehrwegquote tragender Bestandteil eines VerpackungsG sein, dass seinen eigenen Zielen genügen will.

SIM verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die gemeinsame Presseerklärung von DUH, SIM und BM a. D. Jürgen Trittin vom 23. August 2016 und fordert die Bundesregierung auf, die dort genannten Ziele in operativ durchführungsfähige Gesetzesanforderungen umzusetzen.

- 4) In der bisherigen Form genügt der Gesetzentwurf auch im Bereich sonstiger Mehrwegverpackungen den selbst gesteckten Zielen nicht. Dass der Entwurf sich dazu, z. B. Mehrwegtransportverpackungen, gänzlich verschweigt, muss als weiteres Defizit des Entwurfes leider hinzugefügt werden.
- 5) Die Ausweitung der Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen, die kohlenensäurehaltige Nektare enthalten, ist völlig unzureichend und zu kurz gegriffen. Es gibt keine sachlich/fachliche Begründung dafür, die in § 31 Abs. 5 Nr. 7 lit b bis j gegenüber der bisherigen Rechtslage unveränderten Ausnahmen beizubehalten.

Zudem ist es widersprüchlich, einerseits auf den Begriff der ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen zu verzichten, andererseits aber die nach „altem Recht“ mit der Begründung als „ökologisch vorteilhaft“ von der Pfandpflicht befreiten Einweggetränkeverpackungen auch künftig – und nunmehr ohne jede Begründung – von der Pfandpflicht freizustellen.

- 6) Die in § 32 des Entwurfes vorgesehene Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen „in unmittelbarer Nähe“ zum Getränk (also bestenfalls am Regal) ist völlig unzureichend.

SIM fordert die Kennzeichnung auf dem Produkt – und dies in einer Weise, die der freiwilligen Selbstverpflichtung weiter Teile der Einwegabfüller mit dem Ministerium entspricht.

Es ist davon auszugehen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung an dem Tage aufgekündigt wird, an dem das Gesetz eine deutlich geringere Anforderung zur Pflicht macht.

7) Zusammenfassung der Mehrwegaspekte.

In seiner gegenwärtigen Fassung entspricht der Entwurf bezüglich fehlender oder unzureichender Regelungen für die Förderung von Mehrwegverpackungen nicht den Anforderungen, die notwendig wären, um einen wirksamen ökologischen Effekt auszulösen. Er ist deshalb aus der Sicht der Stiftung Initiative Mehrweg abzulehnen.

8) Der Gesetzentwurf ist darüber hinaus in einer Reihe von Punkten verbesserungsbedürftig, die zwar nicht im unmittelbaren Focus der Stiftung, wohl aber zur Überzeugung des Unterzeichners für eine wirkliche Weiterentwicklung des ökologisch motivierten Verpackungsrechtes von Nöten wären.

Dazu erlaube ich mir, auf den vom Unterzeichner mit Herrn Rechtsanwalt Below gemeinsam verfassten Aufsatz in der Zeitschrift Umwelt- und Planungsrecht Ausgabe 9/2016, S. 321-325 hinzuweisen. Auf S. 325 ist im Einzelnen (und ohne Anspruch auf Vollständigkeit) aufgelistet, woran es noch fehlt, wenn aus dem verbesserungsbedürftigen Entwurf ein gelungenes Gesetz werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Staatssekretär a. D. Clemens Stroetmann
Geschäftsführer